Ralph Boes
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Berlin, den 04.11.2025

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff BVerfGG
Betr.: OVG 6 RN 5/25 // OVG 6 N 74/25 // VG 1 K 292/21 Berlin

Hohes Gericht -

ich bin Vorstandsmitglied vom "Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V." und Künstler und werde nicht als Jurist, sondern als Künstler schreiben.
Die Kunst spricht durch ihre Schönheit und durch ihre inneren Werte – nicht durch Gesetz.

Die Bedingungen für eine Verfassungsbeschwerde sind erfüllt.
Die Angelegenheit hat den Instanzenweg durchlaufen,
siehe Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg
OVG 6 RN 5/25 / OVG 6 N 74/25 vom 23.09.2025, hier https://deine-verfassung.de/akt13/A1.pdf.
Der Rechtsweg ist erschöpft.
Die Frist ist eingehalten,
siehe das Zustellungsschreiben des OVG Berlin-Brandenburg,
OVG 6 RN 5/25 vom 06.10.2025, hier https://deine-verfassung.de/akt13/A2.pdf.

Eine juristische Begründung meiner Beschwerde befindet sich in Abschnitt B.

Ich bin Bürger unserer Republik und habe ein Kunstwerk erstellt, welches die Ideale des Grundgesetzes und unseres Staates trägt, aber vom Staat vernichtet werden soll.
Damit würden die Freiheit der Kunst (Artikel 5, Absatz 3, Satz 1 GG),
meine Rechte als Künstler (Artikel 2, Absatz 1 GG)
aber auch die Würde des Kunstwerkes
und, da es sich um ein Kunstwerk zu den Idealen des Grundgesetz handelt
auch die Würde der Bundesrepublik selbst
verletzt.

Ich bitte Sie, die Vernichtung abzuwenden,
gegebenenfalls notwendige Reparaturkosten des Kunstwerks und weitere Kosten dem Beklagten aufzuerlegen und zu bestimmen, dass das Kunstwerk wieder in meine Verfügung kommt.

Inhalt:

A: Die Begründung der Beschwerde aus der Sicht des Künstlers Seite 2 ff
B: Die juristische Begründung der Beschwerde Seite 18 ff

A: Die Begründung aus der Sicht des Künstlers

I. Der Tatvorwurf:

Im Jahre 2019 - zunächst zum Feiertag des 70.Geburtstages des Grundgesetzes (23.05.2019) und dann ein zweites Mal zu den Feiertagen zwischen dem 29. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung (03.10.) und dem 30. Jahrestag des Mauerfalls (09.11.2019) - haben ich und meine Freunde am Stelenkunstwerk "Grundgesetz '49" von Dani Karavan eine Buchenstele mit dem eingeschnitzten und vergoldeten Text des Artikels 20 GG errichtet. Polizei und Verwaltung des Bundestages haben die Stele, weil beim ersten Mal "unerlaubt" errichtet und beim zweiten Mal zwar "erlaubt" errichtet, aber unerlaubt nicht wieder abgeräumt, zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung erklärt und sie beide Male konfisziert.

Da man (fälschlich) davon ausgeht, dass ich die Stele wieder zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung einsetzen werde, soll sie als "Tatwerkzeug" vernichtet werden.

"Gefährdung der öffentlichen Ordnung": Die von uns errichtete Stele Artikel 20 an Dani Karavans "Grundgesetz '49"

II. Der Ansatzpunkt der Tat:

In unmittelbarer Nähe des Bundestages, am Reichstagufer 2 an der Spree, stehen die beeindruckend schönen, mit Texten des Grundgesetzes versehenen, Glasstelen mit den Namen "Grundgesetz '49" des jüdischen Künstlers Dani Karavan. Es handelt sich um die weltweit sicherlich bedeutendste künstlerische Darstellung, die das Grundgesetz bisher gefunden hat:

"Hinter" den Glasstelen und in dem durch sie abgegrenzten Gebiet befindet sich der interne Arbeitsbereich der Politiker des Bundestages, "vor" den Glasstelen befindet sich die Promenade an der Spree, der für die Bürger frei zugängliche sogenannte "öffentliche Raum", und zwischen beiden ist, transparent und vermittelnd, der Text des Grundgesetzes, aufgerichtet.

Wenn ich von außen auf den Arbeitsbereich der Politiker blicke, blitzt - vom Sonnenlicht getroffen - in den ansonsten fast unsichtbaren Glasscheiben: "Die Würde des Menschen ist unantastbar", "Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit" und so weiter auf.

Und wenn ich von "innen", aus dem Arbeitsbereich der Politiker heraus, auf diese Stelen schaue [1], dann stehe ich nicht vor, sondern in doppeltem Wortsinn "hinter" den Texten, die gewissermaßen von mir aus zum Bürger hin erfließen und für mich deshalb auch nur in Spiegelschrift zu sehen sind.

Dani Karavan, Grundgesetz '49

Schöner ist der zentrale Wille des Grundgesetzes, den Staat als Garanten der Grundrechte und sein Wirken als den Ausfluss von Achtung und Schutz der Menschenrechte einzurichten, kaum ins Bild zu bringen.

Und doch ruft uns, die wir Empfänger und Betrachter seines Werkes sind, sein Werk auch zur Tat. Durch Dani Karavan sind in Schönheit und Tiefe die Artikel 1-19 ins Bild gebracht und mit "Grundgesetz '49" benannt. In diesem an sich vollkommenen Werk, sehen wir uns, als Bürger dieser Republik, aber nicht nur zum Zuschauen sondern auch zu unserer Mitverantwortung für das Ganze und zu einer Form von Antwort gerufen:

Ich denke, dass Artikel 1 zwar die Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt und die Artikel 2 bis 19 die sogenannten Grundrechte umfassen, dass aber erst Artikel 20 die sogenannten "Staatsstrukturprinzipien": die demokratische und rechstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik und ihre unbedingte Anbindung an die Menschen- und ihre Freiheitsrechte enthält. Und dass es gerade die vornehmlichste Bedeutung des Grundgesetzes ist, neben den Grundrechten in Artikel 20 auch eine Staatsstruktur entwickelt zu haben, die aus den Grundrechten heraus entfaltet und ihnen unbedingt verpflichtet ist.

III. Die Tat:

Grund- oder Menschenrechte ohne eine aus ihnen gehobenen Staatsstruktur sind ein leeres Versprechen, weil niemand da ist, der ihnen verpflichtet ist und sie schützt.[2]
Umgekehrt ist ein Staat, der sich nicht unmittelbar aus den Grund- und Menschenrechten empfängt und sich nicht bedingungslos an ihnen orientiert, tief fragwürdig, bar der Menschenrechte: "faschistoid", "totalitär" – wie immer man ihn dann bezeichnen will.

---

[1] Dort befindet sich für die Politiker ein Restaurant mit Außenbereich, von dem aus man die Stelen sehen kann.

[2] Ein schönes Beispiel für eine derart nur "leere Formel" zu den Grund- und Menschenrechten ist in der *"Charta der Grundrechte der Europäischen Union"* gegeben. Dort wird in Artikel 1: *"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen"* zwar die Würde des Menschen für unantastbar erklärt, aber *kein Verantwortlicher* für ihren Schutz genannt. Demgegenüber heißt es im Grundgesetz: *"... sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."*

Erst beide ZUSAMMEN: die unantastbaren Grundrechte (Artikel 1 bis 19) UND die aus ihnen gehobene Staatsstruktur (Artikel 20), begründen die Bundesrepublik Deutschland und machen GEMEINSAM erst das Grundgesetz aus.

Das Fehlen der Prinzipien der Staatsstruktur am bedeutendsten Ort der künstlerischen Würdigung des Grundgesetzes erschien mir symptomatisch für eine Politik, die sich immer mehr von Demokratie und Grundgesetz entfernt und immer mehr Entscheidungen trifft, die mit dem Volk nicht abgesprochen sind.

Ende 2017 haben wir (das sind meine Freunde und ich) uns deshalb entschlossen, dafür zu sorgen, dass im Jahre 2019 sowohl zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes als auch zum 29. Jahrestag der Wiedervereinigung und zum 30. Jahrestag des Mauerfalles das Grundgesetz in seiner ganzen Schönheit und Bedeutung am Bundestag erstrahlen kann.

Der Gedanke war, dass, wenn unsere Politik sich immer mehr von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten entfernt, es die Aufgabe von uns Bürgern ist, aus eigener Initiative: von "unten" für die Gültigkeit des Grundgesetzes und für eine "Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen" einzutreten.

Am 23.05.2018, das ist genau 1 Jahr vor dem 70. Geburtstag des Grundgesetzes, haben wir deshalb begonnen, über das ganze Jahr hindurch immer Samstags an der Volksbühne auf dem Rosa-Luxemburg-Platz in Berlin öffentlich den Text des Artikel 20 in den vorher von uns erstellten Holzkörper zu schnitzen. An der Volksbühne deshalb, weil die Volksbühne – anders als der Bundestag – Zeugnis eines urdemokratischen Aktes der Selbsthilfe "von unten" ist. Arbeiter, die sich aus dem kulturellen Leben der damaligen Zeit massiv ausgeschlossen sahen, haben 1918/19 (das ist genau 100 Jahre vor unserer Aktion) ohne Staatsfinanzierung und ohne Mäzene, aus eigener Initiative und mit Hilfe des so genannten „Arbeitergroschens“ das Gebäude erstellt und seinen kulturellen Betrieb gesichert. Man übte von unten die Souveränität, die einem von oben nicht gegeben wurde.

Das Schnitzen selbst haben wir bewusst an diesem Platz als ein Projekt der Volksbildung und nicht in einer abgeschiedenen Werkstatt betrieben. Wir haben in schier unendlichen Gesprächen mit den vielen interessierten Passanten über das Grundgesetz und seine Bedeutung gesprochen, ihnen das Grundgesetz in gedruckter Form und in Form kleiner Holzstelen mit dem Artikel 20 mitgegeben und ihnen vor allem auch die Möglichkeit gegeben, selbst am Text der Prinzipien der Staatsstruktur, am Text des Artikels 20 mitzuschnitzen. Diese Möglichkeit ist sehr häufig ergriffen worden, so dass schon die Erstellung der Stele ein Akt "des Volkes" und der Volksbildung war.

Schnitzen und Bürgergespräche am Rosa-Luxemburg-Platz, Berlin (1)

Schnitzen, Vergoldung und Bürgergespräche am Rosa-Luxemburg-Platz, Berlin (2)

Zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes (23.05.2019) und für die Frist vom 29. Jahrestag der deutschen Einheit bis zum 30. Jahrestag des Mauerfalls (03.10. bis 09.11.2019) haben wir die Stele dann am Bundestage aufgerichtet, an einem Gebäude, das nicht VOM deutschen Volk "von unten" sondern DEM deutschen Volk "von oben" errichtet worden ist und in dem die Entscheidungen der Politik immer volksferner ausfallen und Grundgesetz, Demokratie und Menschenrechte immer weniger beachtet werden.

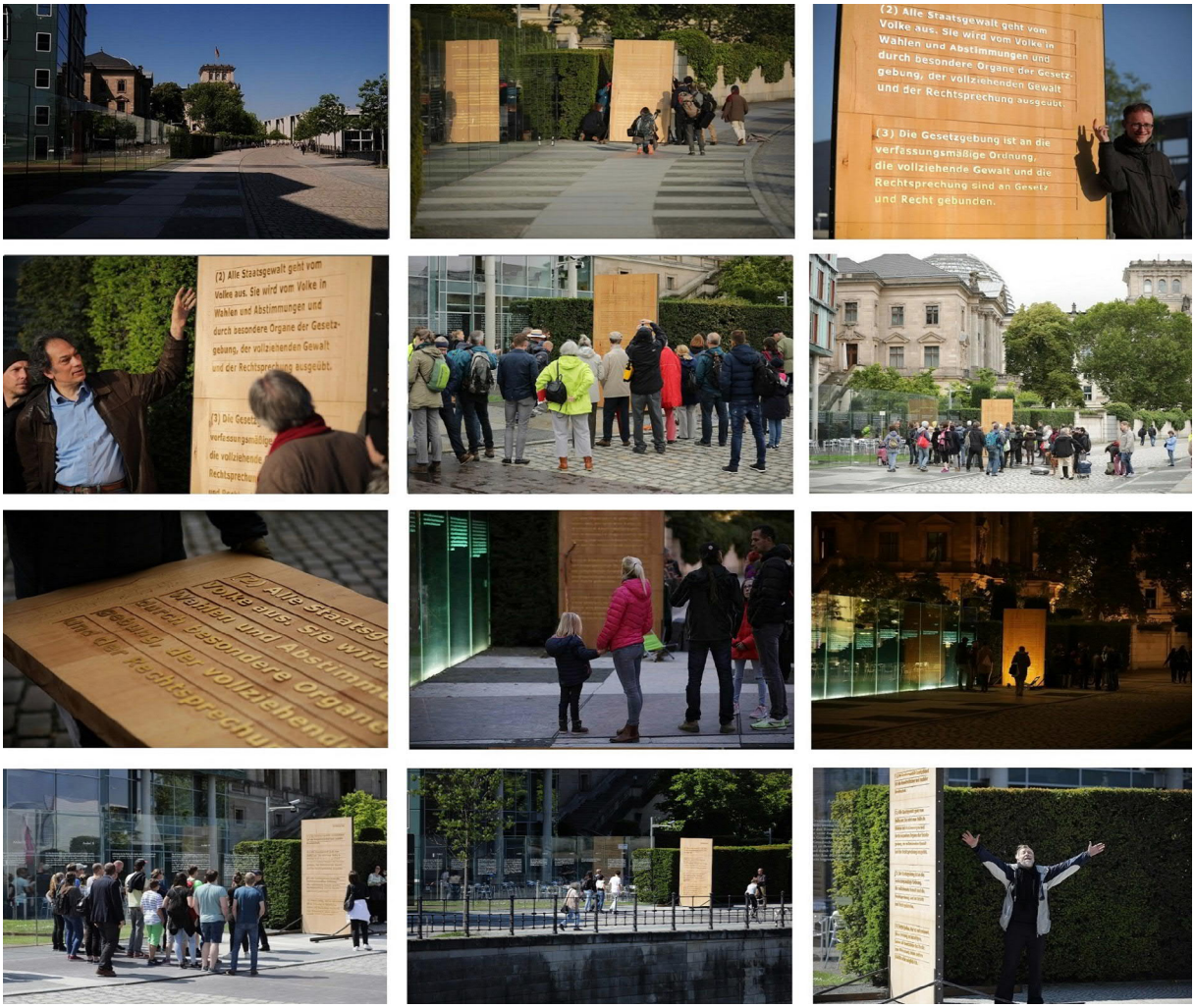

Aufstellung der Stele am Reichstagufer, Bürgergespräche zu den Artikeln des GG und eine Reaktion eines Bürgers

Aufstellung der Stele am 03.10.2019

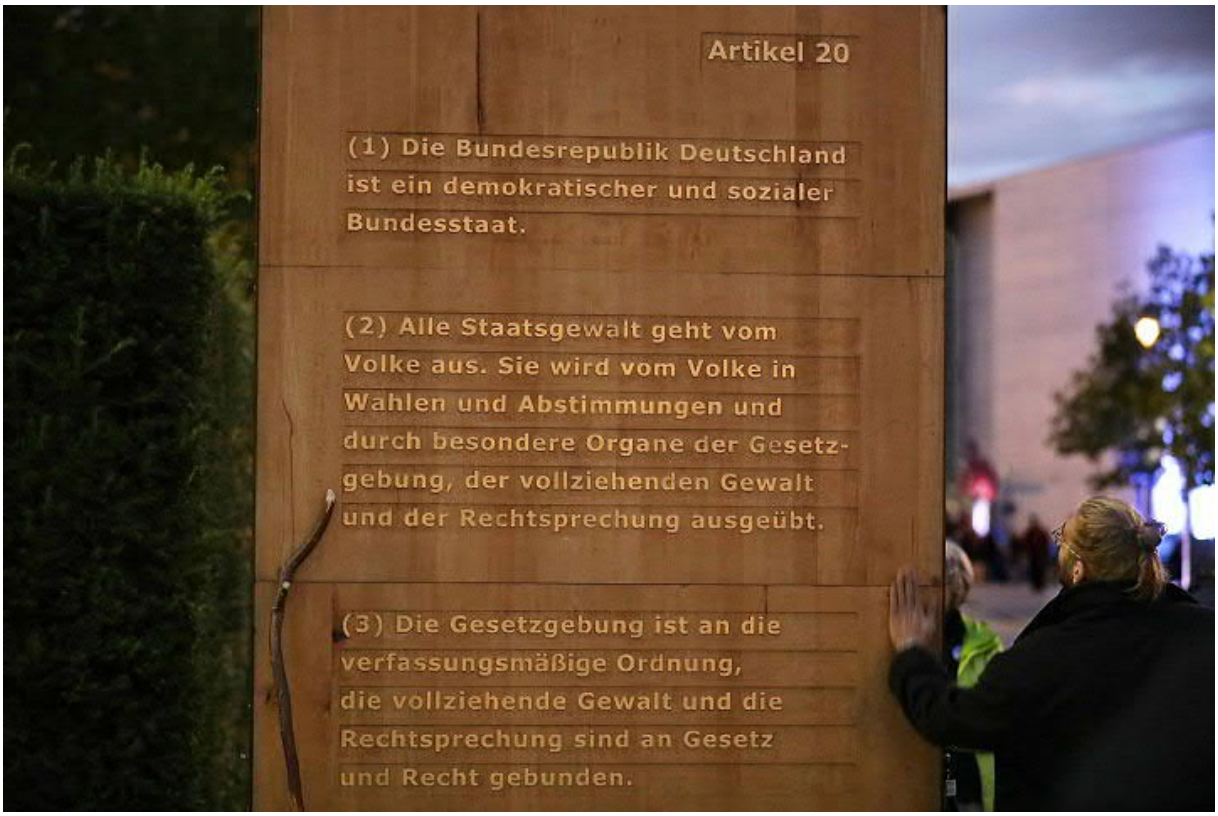

Ein Besucher betrachtet im Abendlicht die Stele

IV. Der Konflikt und die Prinzipien unseres Schaffens

Die Kunst schafft ihre eigenen Welten in der Welt. Je eine eigene in der Malerei, eine eigene in Plastik und Skulptur, eine eigene in der Architektur und wieder je eigene in Schriftstellerei und Dichtung, in Musik, Tanz, Ballett, Theater, Kabarett usf..

Genau genommen muss man sogar sagen, dass auch innerhalb der jeweiligen Felder jeder Künstler eine eigene Welt erschafft. Die Malerei eines Raffael ist sehr von der eines Wassily Kandinsky, die Komposition eines Ludwig van Beethoven sehr von der eines Paul Hindemith verschieden und so weiter und so fort. Und so, wie etwa in Strafrecht und Verwaltungsrecht je eigene Gesetze walten, so walten auch in Künsten und Künstlern je eigene Gesetze.

Entsprechend ist's mit unserer [3] Kunst. Auch in ihr wirken ganz eigene Gesetze:

Als wir die Stele das erste Mal am Reichstagufer errichtet hatten, kam ein Polizist, nachdem er lange die Stele betrachtet hatte, und sagte:

> "Hätten Sie die Aufrichtung nicht anmelden können? Überall stehen hier schreckliche Dinge als Kunst herum, die wir bewachen müssen. Und hier steht jetzt etwas wirklich Schönes, das auch genau hierher gehört - und wir müssen es jetzt wegräumen, nur weil es nicht angemeldet und genehmigt worden ist."

Er sprach's mit großem Bedauern. Ich gab ihm zur Antwort:

> "Ich verstehe Ihr Bedauern, Sie dürfen aber nicht nur die Stele für das Kunstwerk halten. Es gehört zu unserer Art von Kunst dazu, was durch ihre Aufrichtung hier zwischen den Menschen und den Institutionen geschieht. Und wenn Sie die Stele jetzt hier wegräumen, statt zur Feier ihres 70. Geburtstages ihre Schönheit, ihre Bedeutung und Berechtigtheit an diesem Ort zu feiern, bringen sie genau ins Bild, was unsere Politik schon lange tut: Sie ist schon lange dabei, das Grundgesetz abzuschaffen."

Kunst, wie sie unser Anliegen ist, soll aktual zur Erscheinung bringen, WAS IST.
Sie will nicht behaupten, was ist, wie es etwa Kabarett, Satire, Karikatur usw. tun, sondern will die Gelegenheit schaffen, dass sich die wirkenden Verhältnisse wirklich zeigen.
Und sie will immer auch die Möglichkeit zu einem unerwarteten Ergebnis offen halten.

Wenn man eine Bezeichnung für unsere Art der Kunstausübung sucht, dann trifft der "erweiterte Kunstbegriff" von Joseph Beuys. "Kunst" im Sinne des erweiterten Kunstbegriffes von Joseph Beuys umfasst nicht mehr nur ein ästhetisches Objekt oder Produkt, sondern ist auch Performance und bezieht auch eine Handlung, einen Erfahrungs- und Denkprozesse in Gang bringenden, einen gesellschafts-gestaltenden Prozess mit ein. Beuys nannte, was so entsteht, eine "soziale Plastik".

Das heißt: Sowohl der Umgang des Bundestages mit der Stele (ich werde später davon berichten) als auch der Umgang von Polizei und Gerichten gehören in diesem Sinne zum eigentlichen, durch die Stele nur in Gang gesetzten Kunstwerk mit hinzu. Und was unsere "unerlaubte" Aufrichtung der Stele im Sinne der "sozialen Plastik" bedeutet, das möchte ich jetzt hier umreißen:

Es war schon 2018/2019 zu sehen, dass unsere Politik sich systematisch immer mehr von Volk und Grundgesetz entfernt.

- Die defizitäre Konstruktion der EU hatte schon lange zu einer höchst bedenklichen Entmündigung von Parlament und Volk geführt. [4]

---

[3] Es fällt mir schwer, hier von "*meiner* Kunst" zu schreiben. Weil alles zwar unter meiner Leitung aber doch vielfach mit Freunden zusammen entwickelt worden ist.

[4] Siehe etwa Ferdinand Kirchhof in seinem Aufsatz "Demo-Cracy?" in der FAZ, Nr. 296 vom 21.12.2017, oder Dieter Grimm 2016 in seinem Buch "Europa ja, aber welches?"

- Mit der Einsetzung von Ursula von der Leyen zur Präsidentin der Europäischen Kommission wurde die sehr anders lautende Wahl der EU-Bürger durch einen demokratisch inakzeptablen Gewaltakt der Europäischen Kommission übergangen.
- Die Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes auf eine EU, die nicht über die in Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 GG geforderten demokratischen und grundrechts-sichernden Strukturen verfügt und dem dort etablierten Parlament kein uneingeschränktes Initiativrecht gewährt, stellt nichts Geringeres als eine verfassungswidrige Selbstentmündigung des Parlamentes, der sogenannten Volksvertretung, dar.
- Bei den Verhandlungen zu TTIP, CETA usf. sollten unsere Politiker sogar genötigt werden, vollständig auf ihre Rolle des demokratisch kontrollierten Gesetzgebers zu verzichten und sich der Einrichtung von Herren- und Privilegienrechten für die Wirtschaft zu beugen, die über Grundgesetz und Rechtsstaat schwebend eingerichtet werden und für sämtliche Bürger, Institutionen und Gerichte, ja selbst für die Parlamentarier uneinsehbar und unantastbar sein sollten.
- Weder der große öffentliche Protest, noch weniger unsere - durch den Fraktionszwang bestens eingehegten - Politiker, sondern einzig die Wahl von Donald Trump, der TTIP feindlich gegenüber stand, hat diese fatale Außerkraftsetzung von Grundgesetz und Volksautonomie durch unsere Politiker verhindert.
- Durch den Staatstrojaner wurde eine Überwachung der Bürger eingeleitet, die schwerwiegend dem Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10) widersprach.
- Durch die unkontrollierte Öffnung der Grenzen wurden, trotz aller berechtigt damit bezweckten humanitären Hilfestellungen, doch auch Verhältnisse geschaffen, die den Staat massiv überfordert, das Grundgesetz gesprengt und die Bevölkerung gespaltet haben und vom Staat jetzt nicht mehr zu bewältigen sind.
- Und mit den Sanktionen in Hartz IV waren Achtung und Schutz der Menschenwürde schwerwiegendst außer Kraft gesetzt.
- Usw. usf.

Das alles waren Zeichen, die damals schon zeigten, dass die Politik die Anbindung an Volk und Grundgesetz verliert. Inzwischen sehen wir die Lösung der Politik vom Grundgesetz extrem verschlimmert und Deutschland auf Grund der allseits fehlenden Prinzipientreue vollständig im Absturz begriffen.

Mit der Aufrichtung des Artikel 20 am Reichstagsufer zu den besagten Feiertagen wurden damit zwei Themen gleichzeitig ins Bild gebracht: Auf der einen Seite wurde das Grundgesetz in seiner ganzen Schönheit und in unendlichen dort geführten Gesprächen in seiner Bedeutung und Tiefe gefeiert, auf der anderen Seite wurde zur Darstellung gebracht, dass, wenn die Politik sich nicht mehr ums Grundgesetz kümmert, es die Aufgabe der Bürger sei, die Sache wieder in Ordnung zu bringen.

Vor diesem Gesichtspunkt war es unmöglich, die Aufstellung der Stele von einer "Genehmigung" abhängig zu machen: von einer Genehmigung derjenigen Kräfte, die die Auslöschung des Grundgesetzes betreiben. Im Sinne des prozessualen Aktes der sozialen Plastik sollte gezeigt werden, dass die fehlende Verfassungstreue der Politik den Bürger entmündigt und dass der Bürger deshalb einen Paradigmenwechsel betreibt, das Grundgesetz nicht mehr als Angelegenheit der Politiker zu betrachten, sondern es jetzt selbst zu ergreifen und für seine Gültigkeit selbst einzutreten.
"Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen" – auch, und gerade – wenn es den Politikern nicht passt. Genau DAS war mit ins Bild zu bringen!

D.h., genau so, wie die Errichtung der Staatsstrukturprinzipien am Bundestag geschah, um zu den erwähnten Feiertagen die ganze Schönheit des Grundgesetzes zur Erscheinung zu bringen, ist die sog. "Provokation" als ein immanenter Bestandteil des Kunstwerkes selber anzusehen.

V. Der Charakter der Provokation:

Provozieren heißt zunächst nichts anderes als anrufen, appellieren, hervorrufen. Aber auch herausfordern. Eine gute Provokation ist anfangs eine Herausforderung und führt am Ende zu Gespräch und Lösung. In unserem Falle ruft sie am Ende das Ideal des Grundgesetzes im Aufgerufenen hervor.

Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich beschreiben, wie unsere Schritte bisher waren.

1.)

Unsere Provokationen waren nicht abschätzig oder diffamierend, sondern von vornherein freundlich und einladend. Wir haben kein Öl über die Stelen Dani Karavans gekippt, es nicht mit Plakaten beklebt und auch sonst nichts getan, was Schönheit und Bedeutung dieses Kunstwerkes irgendwie angriff. Im Gegenteil: Durch die zusätzliche Aufrichtung der Stele Artikel 20 haben wir ihm sogar eine bisher nicht beachtete, höhere Bedeutung gegeben:

In späteren Anträgen zur Erweiterung der Repräsentation des Grundgesetzes am Bundestag an die Präsidenten des Bundestages, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble und Frau Bärbel Bas und an den Kunstbeirat des Bundestages habe ich das folgendermaßen beschrieben:

> "Es ist ja eine Tatsache, dass der Artikel 20 am Stelenkunstwerk Dani Karavans "Grundgesetz '49" am Reichstagufer fehlt. Dieses Fehlen des Artikels 20, das zunächst als Mangel empfunden werden kann, zumal es sich hier um die weltweit ranghöchste künstlerische Präsentation des Grundgesetzes handelt, kann sich bei näherem Hinsehen direkt als das Gegenteil eines Mangels: direkt als ein Glücksfall in der Geschichte der Kunst (am Bundestag) und: in der Sprache der Kunst, vielleicht sogar als ein Vermächtnis des Künstlers an uns – erweisen:
>
> Als Mensch jüdischer Herkunft war Dani Karavan ja selbst von den Verbrechen des 3. Reiches schwer betroffen. (Teile seiner Familie wurden im 3. Reich ermordet.) Und es ist von tiefer Bedeutung, dass gerade einem Repräsentanten der am schwersten betroffenen Menschengruppe die Möglichkeit gegeben wurde, am Bundestag – als zentrales Kunstwerk des Wesens der Bundesrepublik – ein Kunstwerk zu den Grund- und Menschenrechten zu errichten.
>
> Nicht weniger bedeutungsvoll ist allerdings, dass das von ihm errichtete Kunstwerk den Artikel 20 auslässt und sich allein auf die Darstellung der allgemeinmenschlich gültigen Grund- und Menschenrechte beschränkt:
>
> Artikel 20 stellt die ANTWORT auf die drängende Frage nach den Rechten der Menschen in unserem Staate dar. Dani Karavan bringt nur DEN Teil des Grundgesetzes ins Bild, der die sich immerwährend stellende Herausforderung der Menschenrechte gegenüber der Staatsgewalt, enthält. Den Artikel 20, die ANTWORT auf die sich stellende Herausforderung ins Bild zu bringen, ist konsequent uns Deutschen überlassen.
>
> Das heißt, so wenig Dani Karavans Mahnmal für die im 3. Reich ermordeten Sinti und Roma am Simonsweg (nahe Scheidemannstraße am Bundestag) für sich besehen schon fertig ist, sondern täglich neu das Ablegen einer frischen Blume der Andacht durch die Täter fordert [siehe Bild unten], genauso wenig ist seine Darstellung des Grundgesetzes schon "fertig". Sie fordert die Darstellung der den Grundrechten entsprechenden Staatsstruktur durch das Tätervolk, die Deutschen, ein."
>
> Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A4.pdf

Dani Karavan – Mahnmal für die im 3. Reich ermordeten Sinti und Roma. Mit täglich frisch aufzulegender Blume

Anders als der Bundestag, der sich auf der Darstellung Dani Karavans "ausruht", haben wir das Kunstwerk so als Aufgabenstellung begriffen, zu den anvisierten Feiertagen von Seiten des Tätervolkes die noch fehlende Staatsstruktur am Kunstwerk Dani Karavans zu errichten.

Trotzdem war uns klar, dass unsere Aktionen von Seiten des Bundestags und der Polizei zunächst als Übergriff empfunden werden würden. An dem Bedauern des Polizisten war schon der Konflikt zwischen einerseits Dienstpflicht und Gehorsam und andererseits dem auch von ihm empfundenen Sinn des Ganzen zu ersehen. Noch deutlicher wurde der Konflikt, als die zur Abräumung der Stele herbeigerufene Feuerwehr sich weigerte, die Abräumung durchzuführen. Anders als von der Polizei behauptet, gehe "keine Gefahr" von der Stele aus. Womit eine Abräumung nach ASOG Berlin rechtswidrig war.

Die Polizei hat dann nachts um 0 Uhr die Stele – nicht als zu beseitigendes Gefährdungsobjekt sondern im Rahmen einer "internen Übung", ein größeres Objekt zu entfernen – dennoch einkassiert. Sie hat sie uns einige Tage später, nachdem ich unterschrieben hatte, sie nicht wieder unerlaubt aufzustellen, allerdings auch wieder herausgegeben.

2.)

Die zweite Provokation sind wir tiefer angegangen. Am 28.08.2019, das ist ca. 6 Wochen bevor wir die Stele am 03.10., diesmal genehmigt und nicht wieder "unerlaubt", wieder aufgerichtet hatten, haben wir den Hausherrn des Gebietes, den Präsidenten des Bundestages Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, vollständig über das Was, Wie und Warum unseres Vorhabens (auch über eine gegebenenfalls ungenehmigte) Wiedererrichtung der Stele informiert und ihn zur Schirmherrschaft über die Aktion eingeladen.

Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A5.pdf

Er hat darauf persönlich geantwortet:

> Berlin, 13. September 2019
>
> Sehr geehrter Herr Boes, ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. August 2019, in dem Sie - wie Mitstreiter von Ihnen, die sich in den vergangenen Wochen wortgleich an mich gewandt haben - für die temporäre Aufstellung einer Stele am Kunstwerk „Grundgesetz '49" von Dani Karavan werben.
>
> Abgesehen davon, dass ich Ihre pessimistische Sicht auf die Geltung der in Artikel 20 GG normierten demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung ausdrücklich nicht teile, findet es immer meine Sympathie, wenn an die Werte und Prinzipien unserer Verfassung erinnert wird, und das über Jubiläumsjahre hinaus. Wenn dies noch dazu auf künstlerische Weise geschieht, umso besser.
>
> "Unbegreiflich" erscheint Ihnen, wie ich lese, dass am Reichstagsufer Artikel 20 "vergessen" worden sei. Tatsächlich unbegreiflich ist jedoch, dass Sie dabei offenkundig künstlerisches Schaffen mit behördlichem Tun verwechseln. Die künstlerische Freiheit - verbrieft im wunderbaren Art. 5 Abs. 3 GG - gilt jedenfalls auch für Dani Karavan. "Grundgesetz '49" ist

kein Verwaltungsakt, keine Dokumentation, sondern schlicht große Kunst - und die steht für sich.

Wie Sie selbst schreiben: Kunst ist eben Kunst.

Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Schäuble

Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A6.pdf

Zur Antwort haben wir gegeben:

"Berlin den 24.09 .2019

Sehr geehrter Herr Dr. Wolfgang Schäuble
wir freuen uns über Ihren hochsinnigen Begriff der Kunstfreiheit
und laden Sie zur Aufrichtung der Buchenstele
am 03.10.2019
um 11 Uhr
am Reichstagufer 2
auf herzlichste mit ein. ...

Mit freundlichem Grüßen ..."

Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A7.pdf

Nach dieser Einladung, der er (natürlich?) nicht gefolgt ist, haben wir die Stele am 03.10.2019 - im Rahmen des Demonstrationsrechts "genehmigt" - in einem Festesakt am Kunstwerk Dani Karavans errichtet.

Da der gesamte Bereich am Reichstagsufer in der Frist vom 03.10. bis zum 9.11.2019 zur Festmeile des dreißigjährigen Mauerfalles eingerichtet war - es gab dort durchgehend Vorträge und Konzerte, die nicht nur großflächig per Video auf das am gegenüberliegenden Spreeufer liegende Paul-Löbe-Haus projiziert, sondern auch direkt vor Ort durchgeführt wurden – haben wir dann, wie im Schreiben an Herrn Schäuble angekündigt, auch die Stele stehen gelassen und sowohl Dani Karavans Kunstwerk als auch die Präsenz der Stele in schier unendlichen Gesprächen mit den Bürgern und Passanten in den folgenden Tagen zum sicher kostengünstigsten, vermutlich aber auch tiefgründigsten Ereignis permanenter Volksbildung zum Grundgesetz und seinen Idealen gemacht.

Angesichts der Schönheit und Bedeutung des Kunstwerkes hat die Polizei dann wohl selbst Zweifel an ihren Anweisungen, die Stele abzuräumen, bekommen. Jedenfalls brach sie ihren in der Mitternacht zum 06.10.2019 dazu unternommenen Versuch wortlos ab, als wir die Szene unter Licht setzten und Kameras aufbauten, um den Abbau aufzuzeichnen.

Weiter ließ sie sie dann bis zum 15.10.2019 unbeanstandet stehen, bis sie sie im ersten Moment, in dem wir sie einige Stunden nicht bewachten, entfernte. Die vielen in dieser Zeit an das Büro von Herrn Schäuble gestellten öffentlichen Anfragen, wie man mit der Stele verfahren werde, wurden von dort immer so beantwortet, dass die Sache "noch nicht entschieden" sei.

Frostige Nächte beim Bewachen der Stele - und der an der Stele schlafende Künstler

<>

Im Sinne unseres Kunstbegriffes, dass Kunst zur Erscheinung bringen soll, was ist, haben wir uns dann am 9.11.2019 mit einer Aktion am Orte der Konfiszierung und mit einem entsprechenden Brief bei Herrn Schäuble bedankt:

"Schutzlos und nackt" - Am Bundestag in den Feierlichkeiten am 9.11.2019
Weitere Bilder gibt es unter: https://deine-verfassung.de/akt3/pics/Neunter-November/09.11.htm#1

<>

Eine beeindruckende Stellungnahme einer deutschen Jüdin
zum Thema der Vernichtung der Stele:
Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A12.pdf

3.)

Am Tiefsten sah sich der Bundestag aber offenbar herausgefordert, als ich beim Präsidenten und dem Kunstbeirat des Bundestages beantragt habe,

- die Buchenstele mit dem Text des Artikel 20 in Gold um eine Stele aus dunklem Kirschenholz mit dem Text des Artikel 1 in Platin zu ergänzen
- und beide im großen Sitzungssaal des Bundestages aufzustellen, damit das ganze Geschehen im Bundestag im Kraftfeld der Artikel 1 und 20 sich entfalten könne

und weiter noch beantragt habe,

- draußen, am Kunstwerk Dani Caravans, auf dem Fußweg der Promenade eine der Bildssprache Dani Karavans und dem Ambiente des gesamten Ortes entsprechende Glas-Säule mit dem mittig schwebend eingelasertern Artikel 20 zu errichten.

Glassäule Artikel 20 am Stelenkunstwerk Dani Karvans am Reichstagufer, Tafelskizze

Aus dem Text des Antrags:

> "Fünf bis zehn Meter nach dem Ende der Stelenreihe möchten wir – mittig, direkt auf dem weiteren Fußweg zum Bundestag – eine Glassäule mit dem Artikel 20 errichten. Mittig auf dem Fußweg deshalb, damit sie "anstößig" wirkt und man an ihr nicht, wie es an den Stelen Dani Karavans (aber auch an den Menschenrechten) möglich ist, ohne sie zu beachten, vorbeigehen kann.
>
> Diese Säule soll dieselbe Breite und Höhe haben, wie die Stelen von Dani Karavan (1,6 Meter mal 3,0 Meter) - aber mit 1,6 Metern auch dieselbe Tiefe. (Siehe Bild oben)
>
> Inmitten der Glassäule soll der Text des Artikels 20 gelasert schweben. Von vorne soll die Säule vollständig durchsichtig sein, so dass man in ihr freischwebend die Prinzipien der

Staatsstruktur, dahinter aber auch direkt den Bundestag, als den Ort, der diesen Prinzipien verpflichtet ist, erschaut.

Von der Seite soll die Säule ebenfalls durchsichtig sein, so dass man den eingelaserten Text vollständig umwandeln und von allen Seiten her besehen kann.

Man soll von der Seite allerdings auch sehen, dass die Säule nicht in einem Stück gegossen, sondern aus 19 senkrecht stehenden Gläsern zusammengesetzt bzw. zusammengeschmolzen ist. Dazu sollen die Nähte zwischen den zusammengesetzten Gläsern von unten bis in ca. 1 Meter Höhe (1/3 der Höhe der Stelen) noch als feinste senkrechte Linien sichtbar sein. Darüber ist der Rest der Fläche wie an der Vorderseite glatt. Auf jedem dieser so sichtbar gemachten Einzelgläser ist der Name des entsprechenden Artikels ("Artikel 1", "Artikel 2", "Artikel 3" bis "Artikel 19") eingraviert, so dass ins Bild kommt, dass die Säule als Ganzes aus einer Zusammensetzung der Glasstelen Dani Karavans, oder: dass die Substanz der so repräsentierten Staatsstruktur aus den am Reichstagsufer durch Dani Karavan entfalteten Menschenrechten besteht. (Siehe Abbildung rechts.)

Von vorne sieht man also in der Säule frei schwebend den Text der Staatsstruktur und dahinter den Bundestag, für den die Staatsstruktur die verpflichtenden Prinzipien enthält.
Von der Seite sieht man,
dass die Staatsstruktur aus den 19 – durch Dani Karavan bereits entfalteten – Menschenrechtsartikeln gehoben ist
und dass die Substanz der Staatsstruktur die Menschenrechte sind.

Von hinten sieht man durch den spiegelbildlich erscheinenden Text in die Welt (das Panorama Berlins mit der Spree und dem Bahnhof Friedrichstraße), die durch die Beachtung der Prinzipien der Staatsstruktur ihr freiheitliches Gepräge erhält.

Wir würden gerne mit ihnen darüber sprechen."

Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A4.pdf

Als Antwort wurde uns da vom Kurator des Kunstbeirates gegeben:

Berlin, 21. September 2020
Sehr geehrter Herr Boes,
haben Sie vielen Dank für Ihre umfangreichen Ausführungen zum Kunstwerk von Dani Karavan und Ihren Vorschlag, die Installation „Grundgesetz '49" um eine Tafel zu erweitern. Es handelt sich um eine Kunst-am-Bau-Installation, die vom Kunstbeirat des Deutschen Bundestages beauftragt wurde. Nachträgliche Änderungen des Kunstwerkes sind nicht möglich und würden gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen.
Ich bitte um Verständnis, dass Ihrem Anliegen daher nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A8.pdf, Hervorhebungen von mir

und der Antrag wurde den Mitgliedern des Kunstbeirates vom Kurator NICHT vorgelegt.

Wir haben dann darauf hingewiesen, dass diese Antwort in KEINER Weise an das anknüpft, was wir vorgetragen haben: dass der Vorschlag mit der Buchen- und der Kirschholzstele vollständig übergangen worden ist, dass es sich bei unserem Vorschlag zum Reichstagufer um eine Säule und nicht um eine "Tafel", um ein eigenständiges und mit Dani Caravans Kunstwerk korrespondierendes Kunstwerk und nicht um eine Änderung seines Kunstwerks handelt und dass der unterstellte Konflikt mit dem Urheberrecht nicht im Entferntesten besteht.

Sein offensichtliches Fehlurteil wurde vom Kurator des Kunstbeirates in keiner Weise korrigiert und auch ein zweiter Antrag wurde mit der alten Begründung uns gegenüber abgelehnt und den Mitgliedern des Kunstbeirates nicht vorgelegt. Bzw. es wurde vom Kurator behauptet, dass man den Antrag am 15.09.2020 im Kunstbeirat besprochen habe. Unser Schreiben ging laut Post aber erst am Nachmittag des 15.09. im Bundestag – und laut seinem eigenen Schreiben erst am 17.09.2020 im Sekretariat des Kunstbeirates ein.

Sogar die physisch vorgelegten Schriften wurden uns per Post zurückgesandt.

Deutlicher kann man den Unwillen, sich in irgendeiner Weise mit den von uns geäußerten Problemen und Vorschlägen zu beschäftigen und den Artikel 20 am Bundestag repräsentiert zu sehen, nicht ausdrücken.

Da wir die Darstellung des Grundgesetzes (!) durch das Stelenkunstwerk Dani Karavans für fragmentarisch halten (Menschenrechte ohne eine aus ihnen gehobene und ihnen verpflichtete Staatsstruktur sind ein leeres Versprechen) und wir es für unwürdig halten, das Grundgesetz sowohl in seiner bedeutendsten künstlerischen Repräsentation als auch in der politischen Wirklichkeit der Gültigkeit des Artikel 20 beraubt zu sehen, haben wir den Antrag nach dem Wechsel der Regierung (von Schwarz-Rot zu Rot-Gelb-Grün) und dem Wechsel im Präsidium des Bundestages (jetzt Bärbel Bas) erneut gestellt. Die Antwort aus dem Sekretariat des Kunstbeirates lautete:

> Berlin 15. Februar 2024,
> Sehr geehrter Herr Boes,
> Sie hatten den Antrag, das Werk „Grundgesetz '49" von Dani Karavan um eine 20. Stele zu erweitern, bereits mehrfach an unser Referat und in der letzten Legislaturperiode an Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble gestellt.
> Die Präsidentin schließt sich dem Urteil ihres Amtsvorgängers an. Wie Ihnen bereits mehrfach dargelegt wurde, wäre eine derartige nachträgliche Bearbeitung nicht nur respektlos gegenüber einem großartigen Künstler und seinem Werk, sondern würde auch dessen Urheberrechte verletzen.
>
> Siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A9.pdf, Hervorhebungen von mir

Auf unseren Versuch, den jetzt neuen Kunstbeirat auf das Missverständnis hinzuweisen (siehe https://deine-verfassung.de/akt13/A10.pdf) wurde nicht mehr reagiert.

<>

Wenn im Anfang dieses Kapitels gesagt wurde, dass eine gute Provokation am Ende zu Gespräch und Lösung führt, dann sind wir damit zunächst wohl noch gescheitert.

Anders als für den Bundestag und die bisher angerufenen Gerichte stellen für mich allerdings nicht unsere Aufrichtungen und Repräsentationsvorschläge des Artikels 20 sondern die Löschung des Artikels 20 in Kunst und Wirklichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar. Zumal ich auch die Vernichtung der Buchenstele nach Artikel 5 Absatz 3 GG für verfassungswidrig halte.

Eine Brandmauer wurde gegen uns errichtet. Und zwar nicht eine Brandmauer gegen "Faschisten", sondern eine Brandmauer gegen Artikel 20 und gegen Menschen, die "Verfassungspatrioten" sind und sich für eine angemessene Darstellung und Gültigkeit des Grundgesetzes einsetzen.

Im Sinne unseres Kunstbegriffes "Kunst soll zur Erscheinung bringen, was ist", zeigt das einen großen Teil der Wirklichkeit und gibt uns viel zu denken.

VI. Ist eine Wiederholung der "ungenehmigten Aufrichtung" der Stele [5] beabsichtigt?

Sicher nicht!

Bei dem Herzblut, welches in der Stele fließt

- sowohl von Seiten der vielen Mithelfenden
- als auch in den Ideen und Empfindungen,
  die ihrer Aufrichtung am Reichstagufer zugrunde lagen
- als auch in den Aussichten, die wir für Ihre Zukunft hegen (siehe Kapitel V.3),

wäre es eine schwerwiegende Veruntreuung des Geistes des Werkes selbst, sie noch einmal am Reichstagufer einzusetzen.

Schönheit, Wahrhaftigkeit und die Hoffnung, im Gegenüber einen Funken für eine Wiedererweckung des Geistes des Grundgesetzes herauszufordern, sind die Elemente, die in ihr wirken – nicht Krawall und Randale. Dafür ist sie um Dimensionen zu schön und zu wertvoll. Alleine die Kosten ihrer Herstellung lagen bei ca. 10.000 Euro. Ihr immaterieller Wert ist schwer zu schätzen. Durch ihre Geschichte, d.h. durch den bisher gepflogenen Umgang des Staates mit ihr und unseren Intentionen, dürfte er jetzt SEHR VIEL höher liegen.

Vor diesem Hintergrund habe ich schon am 15.02.2021, das heißt: schon bei meiner ersten Stellungnahme zur Vernichtungsabsicht der Polizei geschrieben:

> "Vor diesem Hintergrund darf ich etwas zum weiteren Schicksal der Buchenstele sagen. Sie an diesem Orte wieder aufzustellen ist, nach dem mehr als unwürdigen Umgang, den Politik und Verwaltung ihr zukommen ließen, durchaus nicht mehr angebracht.
>
> Für die Buchenstele ist ein Platz IM Bundestage vorgesehen. Sie soll dort – ergänzt durch eine Stele zum Artikel 1 aus dunklem Kirschholz mit Platin – an geeigneter Stelle errichtet werden. (...)
>
> Und draußen am Reichstagsufer soll mitten auf dem Fußweg zwischen Karavans Glasstelen und dem Bundestag eine Glas-Säule errichtet werden, deren Konzeption hier schon beschrieben ist: Siehe http://deine-verfassung.de/Saeule-Artikel20GG/Zwei-Antraege.pdf
>
> Ihre Befürchtung, dass wir mit der Buchenstele "noch einmal" etwas "Widerrechtliches" tun, dürfte damit behoben sein."
>
> Siehe Anlage https://deine-verfassung.de/akt13/A11.pdf, [6]

Das heißt: Das Reichstagsufer ist vor einer weiteren Errichtung dieser Stele sicher!

Bis der Bundestag sich wieder aufs Grundgesetz besinnt und in ihm statt Angst, Hass, Missgunst und Verachtung wieder ein demokratisches Miteinander gilt, wird sie von uns gehütet werden.

---

[5] … was die Begründung ihrer anvisierten Vernichtung ist …

[6] Dass wir die Stele NICHT wieder errichten werden, habe ich auch in der Klageschrift ans VG Berlin und in der darauf folgenden Verhandlung immer wieder betont.

VII. Fazit

Kunst nimmt ja oft vorweg, was später in der Wirklichkeit geschieht – denken wir nur an George Orwels 1984 ...

Die inzwischen vollständige Verfassungsferne unserer Politik [7] ist durch das Handeln des Bundestags selbst ins Bild gebracht. [8]

Mehr kann man von guter Kunst nicht erwarten.

Die große Frage ist jetzt, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet.
Ob es dem Vernichtungsimpuls von Bundestag und Gerichten zustimmt,
oder ihm – im Sinne der Freiheit der Kunst (Artikel 5, Absatz 3, Satz 1 GG) – etwas entgegensetzen will.

Im Sinne unseres Kunstbegriffes: "Unsere Kunst soll AKTUAL zur Erscheinung bringen, WAS IST", sind wir auf das Ergebnis gespannt.

Mit freundlichem Gruß,

Berlin den 04.11.2025

für den Künstler:

Ralph Boes

Für den Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V.:

Ralph Boes Stephanie Burck

---

[7] Seit 2020 erleben wir eine Politik, die immer mehr dem Totalitarismus zuneigt und sich der eigenen Verantwortung für die desolate Lage unseres Staates entzieht – und wir erleben ein Rechtswesen, das immer mehr Recht und Gesetz der sog. "Staatsräson" beugt.

[8] Der Hausherr über das Reichstagufer ist der Präsident des Bundestags. Ein einziges Wort des Präsidenten hätte die Konfiszierungen der Stele und letztlich auch den Impuls ihrer Vernichtung verhindert. Insofern sehen wir den Bundestag nicht nur für den Umgang mit unseren Anträgen sondern auch für das Schicksal der Stele verantwortlich.

B: Die juristische Begründung meiner Beschwerde

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Zuständigkeit und Beschwerdebefugnis: Ich erhebe meine Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Als deutscher Staatsbürger und Beschwerdeführer bin ich Träger der geltend gemachten Grundrechte und damit beschwerdefähig. Gegenstand meiner Verfassungsbeschwerde sind die behördlichen Anordnungen, mein Kunstwerk – die Buchenstele mit dem Text des Artikels 20 GG – zu vernichten, sowie die gerichtlichen Entscheidungen, welche diese Vernichtungsanordnung bestätigt haben. Dabei handelt es sich um Akte öffentlicher Gewalt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Durch diese hoheitlichen Maßnahmen sehe ich mich in meinen Grundrechten verletzt, insbesondere in der Freiheit der Kunst aus Art. 5 Abs. 3 GG. Darüber hinaus betreffen sie mein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als Künstler. Eine Verletzung meiner Grundrechte ist zumindest möglich und nicht von vornherein auszuschließen; ich bin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Meine Verfassungsbeschwerde ist somit nach Gegenstand, Beteiligten und Beschwerdebefugnis zulässig.

2. Erschöpfung des Rechtswegs und Frist: Ich habe den Rechtsweg ordnungsgemäß ausgeschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). Sämtliche fachgerichtlichen Instanzen wurden durchlaufen. Insbesondere hat das letztinstanzlich zuständige Gericht – das OVG Berlin-Brandenburg – mit Urteil vom 23.09.2025 (OVG 6 RN 5/25 / OVG 6 N 74/25, siehe Anlage 1) meine Klage gegen die Vernichtungsanordnung abgewiesen. Weitere Rechtsbehelfe standen mir nicht zur Verfügung; der Rechtsweg ist damit erschöpft. Auch das Subsidiaritätsprinzip ist gewahrt, da mir außer der Verfassungsbeschwerde kein anderes gleich effektives Mittel zum Grundrechtsschutz offenstand. Insbesondere bietet ein politisches Petitionsverfahren keine rechtzeitige oder ausreichende Abhilfe gegen die drohende Vernichtung meines Kunstwerks. Schließlich habe ich die Verfassungsbeschwerde fristgerecht innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung erhoben. Alle Form- und Fristerfordernisse sind eingehalten – meine Verfassungsbeschwerde ist damit in vollem Umfang zulässig*.

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet, denn die angegriffenen Entscheidungen verletzen mich in meinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Die behördliche Beschlagnahme und geplante Vernichtung meiner Kunstinstallation greifen in mehrere Grundrechte ein, ohne verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein. Im Mittelpunkt steht hierbei die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), die durch das Vorgehen der Behörden in ihrem Kern beeinträchtigt wird. Daneben werden auch meine allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und mein Eigentumsrecht (Art. 14 GG) betroffen. Ich werde nachfolgend vor allem darlegen, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 GG vorliegt, da dieses Grundrecht für mein Anliegen als Künstler von zentraler Bedeutung ist.

1. Verletzung der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG): Mein Kunstwerk – die von mir geschaffene Stele mit dem Text des Art. 20 GG – fällt unzweifelhaft in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Als Künstler habe ich dieses Werk als Ausdruck meines künstlerischen

Schaffens und meines gesellschaftlichen Anliegens geschaffen. Es handelt sich um ein Werk der bildenden Kunst und zugleich um eine performative Installation im öffentlichen Raum, die eine Aussage von hoher gesellschaftlicher Relevanz trifft. Die Freiheit der Kunst schützt nicht nur das Schaffen von Kunst, sondern auch die Präsentation und Verbreitung des Kunstwerks. Dazu gehört, dass ich mein Werk – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – der Öffentlichkeit zugänglich mache, um die darin liegende Botschaft (hier: die Bedeutung der Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 GG) erfahrbar zu machen. Indem die Behörden meine Stele konfisziert und ihre Vernichtung angeordnet haben, wird in diesen Schutzbereich eingegriffen. Mir wird faktisch untersagt, mein Kunstwerk weiterhin aufzubauen oder überhaupt zu besitzen, und das Werk selbst soll dauerhaft vernichtet werden. Ein schwerwiegenderer Eingriff in die Kunstfreiheit lässt sich kaum denken, denn die physische Zerstörung eines Kunstwerks macht dessen künstlerische Aussage endgültig zunichte.

a) Kein überwiegendes Rechtsgut: Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG ist ein grundrechtlich besonders hoch bewertetes Recht, das unter einem besonderen Schutz steht. Einschränkungen der Kunstfreiheit sind nur aus zwingenden Gründen des Verfassungsrechts selbst zulässig, da Art. 5 Abs. 3 GG – anders als etwa Art. 5 Abs. 2 GG für die Meinungsfreiheit – keinen allgemeinen Gesetzesvorbehalt enthält. Im vorliegenden Fall liegt kein solch übergeordnetes Rechtsgut vor, das den Eingriff in die Kunstfreiheit rechtfertigen könnte. Die Behörden berufen sich im Wesentlichen auf eine angebliche „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“, die von meiner Stele ausgehen soll. Dieses Vorbringen überzeugt nicht. Meine Kunstinstallation mag unkonventionell gewesen sein und ohne dauerhafte Genehmigung erfolgt sein; sie war indes friedlich, statisch und diente ausschließlich einem künstlerisch-gesellschaftlichen Zweck – nämlich die Prinzipien unserer Verfassung zu symbolträchtigen Zeitpunkten am symbolträchtigen Ort sichtbar zu machen. Eine konkrete Gefährdung wichtiger Gemeinschaftsgüter war damit nicht verbunden. Insbesondere ging von der Stele keine Gefahr für die Sicherheit aus; sie war weder störend laut noch gewalttätig oder gefährlich. Die physische Sicherheit der Aufstellung war durch einen Statiker überprüft. Die Stele stand – ähnlich wie die bestehenden Glasstelen des Künstlers Dani Karavan – als stiller symbolischer Mahner auf der Promenade. Die Tatsache, dass ich die Stele ohne ausdrückliche Dauererlaubnis aufgestellt habe und dass sie von Behörden als „unerlaubt“ oder „störend“ bewertet wurde, begründet für sich genommen noch keine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung im verfassungsrechtlichen Sinne. Hier hätte es der staatlichen Stellen vielmehr oblegen, mein Grundrecht der Kunstfreiheit in die Abwägung einzustellen und mildere Mittel zu erwägen, anstatt vorschnell zum äußersten Mittel der Vernichtung zu greifen.

b) Fehlen milderer Mittel & Unverhältnismäßigkeit: Selbst wenn man ein legitimes öffentliches Interesse daran annimmt, dass Kunstwerke nicht ohne Genehmigung an bestimmten Orten dauerhaft aufgestellt bleiben, so wäre die Vernichtung meines Kunstwerks ein unverhältnismäßiges Mittel zur Gefahrenabwehr. Schon im Vorfeld der gerichtlichen Verhandlung und auch bei der Verhandlung selbst habe ich immer wieder deutlich gemacht, dass ich nicht beabsichtige, die Stele erneut unerlaubt am Reichstagufer aufzustellen – allein schon, um dem Geist des Werkes gerecht zu werden und es nicht zum Gegenstand endloser und zielloser Auseinandersetzungen zu machen. Damit bestand kein realistischer Anlass, mein Kunstwerk als „Tatwerkzeug“ zu vernichten, um eine hypothetische Wiederholungstat zu verhindern. Die geplante Vernichtung erweist sich vor diesem Hintergrund als überschießend und unangemessen. Sie würde nicht nur mich in meinen Rechten über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen, sondern käme faktisch einer staatlichen Zensurmaßnahme gleich: Ein kritisches Kunstwerk, das eine gewisse „Unbequemlichkeit“ für politische Stellen darstellt, würde endgültig aus dem öffentlichen Raum entfernt und zerstört. Ein solcher Akt ist mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit nicht vereinbar. Die Kunstfreiheit schützt gerade auch provokative und störrische

Kunst, die zum Nachdenken anregt und Diskurs auslöst – selbst wenn sie Behörden oder manchen Betrachtern nicht gefällt. Die Behörden haben meiner Auffassung nach in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise allein ordnungsrechtlich-formale Aspekte (fehlende Genehmigung, potentielle Störung) über das hohe Gut der freien Kunst gestellt, ohne eine angemessene Güterabwägung vorzunehmen. In der Gesamtschau liegt daher eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 GG vor: Mein Grundrecht auf freie künstlerische Betätigung und Präsentation wurde durch die angegriffenen Maßnahmen verletzt.

1. Verletzung weiterer Grundrechte: Das Vorgehen der Behörden berührt neben der Kunstfreiheit auch weitere Grundrechte von mir, was die Schwere des Eingriffs unterstreicht. Insbesondere ist das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG betroffen. Die Stele ist Eigentum des Vereins zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen; Dieser Verein hat erhebliche finanzielle Mittel (ca. 10.000 €) und immateriellen Aufwand in ihre Herstellung investiert. Die dauerhafte Einziehung und Vernichtung dieses Gegenstandes stellen einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Ein solcher Eingriff bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage und muss verhältnismäßig sein. Zwar kann das Eigentum durch Gesetz begrenzt werden, doch auch hier gilt das Gebot schonender Handhabung. Anstatt mein Eigentum ersatzlos zu vernichten, hätte es zumindest die Möglichkeit geben müssen, es mir zu belassen (ggf. mit der Auflage, es nicht erneut ohne Erlaubnis im öffentlichen Raum aufzustellen). Die geplante Vernichtung käme einer Enteignung ohne Entschädigung gleich und ist auch unter dem Blickwinkel des Art. 14 GG nicht gerechtfertigt. – Ferner sehe ich mich in meinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt. Sollte man wider Erwarten den künstlerischen Charakter meiner Stele in Zweifel ziehen, so stellt ihre Aufstellung und öffentliche Präsentation zumindest eine durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte eigenverantwortliche Handlung dar. Auch insoweit wäre das staatliche Verbot und die Zerstörung des Werkes ein Eingriff, der mangels überwiegenden öffentlichen Interesses und wegen vorhandener milderer Mittel nicht verhältnismäßig ist. Die allgemeine Handlungsfreiheit schützt mein Recht, eigene Projekte und Initiativen – wie hier die Aufrichtung der Stele – zu verfolgen. Dieses Recht wurde mir faktisch genommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Ohne nachvollziehbaren verfassungslegitimen Grund und ohne Verhältnismäßigkeit soll ein einzigartiges Kunstwerk vernichtet werden, das mein künstlerisches Schaffen und Engagement für die Werte des Grundgesetzes verkörpert. Dieses staatliche Handeln verletzt meine Grundrechte aus Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Es verletzt zugleich das Vertrauen, das ein Bürger und Künstler in den Schutz der Verfassung haben darf. In meinem künstlerischen Selbstverständnis besitzt die Stele – wie jedes Kunstwerk – eine eigene Würde und Unantastbarkeit, die durch die geplante Aktion mit Füßen getreten würde. Die Beeinträchtigung meiner Rechte ist daher grundrechtlich nicht zu rechtfertigen. Meine Verfassungsbeschwerde ist begründet.

III. Besondere Annahmegründe nach § 93a BVerfGG

Auch die besonderen Voraussetzungen für die Annahme meiner Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen vor. Das Bundesverfassungsgericht wird gebeten, diese Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, da sowohl die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung der aufgeworfenen Fragen gegeben ist (Buchst. a) als auch mir ein besonders schwerer Nachteil entstünde, falls keine Entscheidung erginge (Buchst. b). Ich möchte dies abschließend begründen:

1. Grundsätzliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG): Die vorliegende Verfassungsbeschwerde wirft Rechtsfragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf. Konkret geht es um das Spannungsverhältnis zwischen Kunstfreiheit und öffentlicher Ordnung sowie um den angemessenen verfassungsrechtlichen Umgang mit bürgerlichem Engagement in künstlerischer Form. In Zeiten, in denen Kunstwerke vermehrt als gesellschaftspolitische Kommentare auftreten, ist höchstrichterlich zu klären, welche Grenzen staatliche Stellen beim Umgang mit unbequemer Kunst beachten müssen. Soweit ersichtlich, gibt es bislang keine höchstrichterliche Entscheidung, die sich mit dem Fall einer behördlich angeordneten Vernichtung eines Kunstwerks aus Gründen der öffentlichen Ordnung befasst – schon gar nicht, wenn dieses Kunstwerk selbst einen Verfassungstext zum Inhalt hat und damit einen direkten Bezug zu den Grundwerten unseres Gemeinwesens herstellt. Die Frage, wie weit die Kunstfreiheit reicht, wenn ein Kunstwerk außerhalb institutioneller Aufträge (hier: neben einer offiziellen Kunstinstallation) im öffentlichen Raum geschaffen wird, ist von allgemeiner Bedeutung. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hätte Signalwirkung: Sie würde Grundsätze dafür aufstellen, wie Behörden in Deutschland mit spontanen, bürgerinitiierten Kunstwerken umgehen müssen, die gesellschaftliche Missstände oder – wie hier – Verfassungsprinzipien thematisieren. Diese Frage betrifft nicht nur meinen individuellen Fall, sondern viele Künstler und engagierte Bürger, die ihre Grundrechte kreativ wahrnehmen. Darüber hinaus berührt der Fall die Auslegung von Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit staatlichen Gefahrenabwehrbefugnissen: Es geht um die grundsätzliche Abwägung zwischen künstlerischer Freiheit und ordnungsrechtlichen Belangen. Ein Fehlverhältnis zugunsten letzterer kann einen chilling effect auf die freie künstlerische Betätigung haben. – Künstler könnten sich aus Angst vor Repression zurückhalten, kritische oder unkonventionelle Werke zu schaffen. Dieses Dilemma macht deutlich, dass eine grundsätzliche Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nötig ist. Schließlich hat der Fall auch einen symbolischen verfassungsrechtlichen Gehalt: Die Vernichtung eines Kunstwerkes, das den Artikel 20 GG – also die Staatsstrukturprinzipien unserer Verfassung – in sich trägt, durch Organe eben dieses Staates, berührt fundamental das Verständnis von Verfassungsidentität und -treue. Es steht die Frage im Raum, ob der Staat es hinnehmen muss, durch Kunst an seine eigenen Grundlagen erinnert zu werden, oder ob er solche Erinnerungen beseitigen darf. Diese Frage ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung von größter Bedeutung. Insgesamt ist die verfassungsrechtliche Bedeutung der aufgeworfenen Fragen so grundlegend, dass eine Entscheidung des höchsten Gerichts im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und des grundrechtlichen Freiheitsraums der Kunst erforderlich erscheint.

2. Besonders schwerer Nachteil (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG): Mir droht ferner ein besonders schwerer Nachteil, wenn die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird. Ohne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts würde die Vernichtungsanordnung vollzogen – mein Kunstwerk ginge unwiederbringlich verloren. Die Zerstörung der Stele bedeutet für mich einen einzigartigen, irreparablen Verlust. Dieses Werk ist das Ergebnis jahrelanger Arbeit, intensiver kreativer und persönlicher Hingabe sowie der Mitwirkung zahlreicher Unterstützer. Es ist nicht einfach reproduzierbar oder durch Geld ersetzbar. Sein Verlust träfe mich nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem ideell und künstlerisch ins Mark. Als Künstler ist jedes meiner Werke ein Teil meiner Persönlichkeit und meines Lebenswerkes. Die Buchenstele im Besonderen besitzt durch ihre Entstehungsgeschichte (das gemeinsame Schnitzen mit Bürgern über ein Jahr hinweg) und ihre inhaltliche Bedeutung (Visualisierung der Staatsprinzipien) einen unschätzbaren ideellen Wert. Wird sie vernichtet, erleide ich einen schweren, dauerhaften Nachteil in meinem Grundrecht auf Kunstfreiheit – denn ein zentrales

künstlerisches Ausdrucksmittel von mir wäre vernichtet und könnte seine Wirkung nicht mehr entfalten. Darüber hinaus würde durch die Nichtannahme der Beschwerde auch ein Vertrauensverlust eintreten: Für mich und viele Bürger entstünde der Eindruck, dass selbst ein so drastischer Eingriff in die Kunstfreiheit keinen wirksamen grundrechtlichen Schutz erfährt. Dieser seelische und demokratische Vertrauensschaden wiegt ebenfalls schwer. Der besonders schwere Nachteil liegt letztlich darin, dass ohne Einschreiten des Bundesverfassungsgerichts vollendete Tatsachen geschaffen würden, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen. Selbst ein späterer Erfolg in der Sache bliebe theoretisch, wenn die Stele längst zerstört ist – es gäbe dann nichts mehr, was mir zurückzugeben oder zu restaurieren wäre. Gerade weil mein Kunstwerk einen einzigartigen Bezug zum Grundgesetz hat, käme seine Vernichtung einem besonders gravierenden Verlust gleich, der weit über einen gewöhnlichen Sachschaden hinausgeht. Dieser Nachteil würde mich persönlich in außergewöhnlicher Weise treffen und auch ein Stück des kulturellen Erbes, das wir 2019 zum Jubiläum des Grundgesetzes geschaffen haben, auslöschen. Im Sinne von § 93a Abs. 2 b BVerfGG ist dies ein besonders schwerer Nachteil, der die Annahme meiner Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gebietet, um mein Recht noch wirksam durchsetzen zu können.

Angesichts der dargelegten Gründe – der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und des drohenden schweren Nachteils – bitte ich das Bundesverfassungsgericht eindringlich, meine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen und meinem Anliegen zum Schutz der Kunstfreiheit Gehör zu geben. Eine verfassungsgerichtliche Klärung ist nicht nur in meinem persönlichen Interesse, sondern im Interesse der Verfassungsordnung geboten. Ich vertraue darauf, dass das Gericht den hohen Wert der Kunstfreiheit und der im Grundgesetz verankerten Ideale erkennt und die Vernichtung meines Kunstwerkes verhindert.

Mit freundlichem Gruß,

Berlin den 04.11.2025

für den Künstler:

Ralph Boes

Für den Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V.:

Ralph Boes Stephanie Burck